

Große Anfrage

der Fraktion GRÜNE

und

Antwort

der Landesregierung

**Baden-Württemberg frei von Agrogentechnik –
Maßnahmen und Pläne der Landesregierung**

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

**I. Gentechnikfreie Regionen, Landkreise und Kommunen in
Baden-Württemberg**

1. Auf welcher Grundlage haben sich welche gentechnikfreien Regionen, Landkreise und Kommunen in Baden-Württemberg mit jeweils welchen Flächen als gentechnikfrei erklärt?
2. Wann und mit welcher Begründung wird Baden-Württemberg in das europäische Netzwerk gentechnikfreier Regionen eintreten, wie es bereits der Freistaat Thüringen und das Land Nordrhein-Westfalen getan haben?
3. Inwiefern sieht sie vor, die baden-württembergischen Städte, Gemeinden und Landwirte dazu aufzurufen, dafür zu sorgen, dass ihre Flächen gentechnikfrei bewirtschaftet werden?

**II. Aktivitäten des Landes auf Bundes- und EU-Ebene zur
Kennzeichnung von Gentechnisch Veränderten Organismen (GVO)-Nahrungs- und Futtermitteln sowie deren
Kontrolle?**

1. Welchen Stand und welche Inhalte hat der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Freisetzungsrichtlinie?
2. Inwiefern kennt sie die Gründe, aus welchen die Bundesregierung die Vorschläge der Europäischen Kommission und des Europaparlaments vom 28. Juni 2011 ablehnt und welche Schritte unternimmt sie, auf die Positionen der Kommission bzw. des Bundes einzuwirken?

3. Inwiefern wird sie sich dafür einsetzen, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um von den geplanten EU-Ermächtigungen für allgemeine Anbauverbote auf Bundesebene Gebrauch machen zu können?
4. Welche Initiativen auf Bundesebene wird sie ergreifen oder unterstützen, um gentechnikfreie Regionen in Baden-Württemberg rechtlich verbindlich zu ermöglichen?
5. Wie wird sie sich im Bundesrat oder in der Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern für den Erhalt der Nulltoleranz bei Saatgut einsetzen?
6. Wird sie sich im Bundesrat bzw. auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass die Toxizität synthetischer Pestizide, ihrer Hilfsstoffe und ihrer Metaboliten (beispielsweise von Roundup/Glyphosphat), die mit dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen verbunden ist, bei der Entwicklung der Zulassungsvoraussetzungen für diese Pflanzen Berücksichtigung findet?

III. GVO-freier Anbau und GVO-freie Erzeugung von Lebensmitteln in Baden-Württemberg

1. Wird sie wie der Freistaat Thüringen und das Land Nordrhein-Westfalen gentechnikfreien Anbau auf landeseigenen Flächen über Pachtverträge festschreiben und wenn ja, ab wann und für welchen Zeitraum?
2. Welche Möglichkeiten und Hindernisse sieht sie, die Beschaffungsanordnung hinsichtlich Lebensmittel zu ergänzen und mit den Kriterien eines gentechnikfreien Standards umzusetzen bzw. verbindlich einzuführen?

IV. Haftungsschutz für Landwirte und Naturschutz

1. Welche Maßnahmen ergreift sie zum Schutz gentechnikfrei wirtschaftender Landwirte, insbesondere wenn diese unwillentlich mit GVO-Beimischungen kontaminiertes Saatgut ausgesät haben oder ein GVO-Eintrag auf ihren Flächen stattfand und wie organisiert sie eine Rückholung des Saatguts und gewährleistet gleichzeitig konsequente Kontrollen?
2. Wird sie verpflichtende Mindestabstände (mit Angabe jeweils wie viele Meter) von Schlägen mit gentechnisch veränderten Pflanzen zu Bienenständen, zu Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebiete oder Schutzgebiete der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, sog. FFH-Gebiete) und Saatgutregionen festlegen?
3. Welche Position vertritt sie bezogen auf die Frage, in ökologisch sensiblen Gebieten sowie in Schutzgebieten von nationaler und internationaler Bedeutung den Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen generell zu untersagen?
4. Wie schätzt sie den Entscheid des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 8. September 2011 ein, demzufolge Honig, der gentechnisch veränderte Pollen enthält, nur mit einer Zulassung verkauft werden darf und welche Maßnahmen hat sie auf der Basis dieses Entscheids eingeleitet?

V. Alternativen zur Gentechnik als Züchtungsmethode

Welche landwirtschaftlichen Betriebe und Unternehmen, die gentechnikfreie Züchtung von Nutzpflanzen in Baden-Württemberg betreiben, sind ihr mit welchen Schwerpunkten bekannt und welche Schritte unternimmt sie, um diese Züchtung auszubauen?

VI. Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten mit dem Qualitätsmerkmal „ohne Gentechnik“

1. Welche Möglichkeiten sieht und welche Maßnahmen erwägt sie, um eine dauerhafte und echte Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, Erzeugerinnen und Erzeuger und verarbeitenden Betriebe bei Produkten aus gentechnikfreier Erzeugung aus Baden-Württemberg zu gewährleisten?

2. Wie fördert sie die Vermarktung für Erzeugnisse aus gentechnikfreier Landwirtschaft und welche strukturellen und sonstigen Herausforderungen und Chancen sieht sie bei der Einführung eines baden-württembergischen Qualitätszeichens mit dem Standard „ohne Gentechnik“?
3. Hat sie vor, die Gentechnikfreiheit im Rahmen der Tourismuswerbung hervorzuheben und sich damit in einem weiteren Punkt als Bundesland mit einem besonders hohen Naturwert zu profilieren und wenn ja, wie will sie das erreichen?

VII. Forschung im Bereich der Agrogentechnik

1. Mit welchen Inhalten und Zielen, seit wann und von wem in welcher Höhe finanziert, werden an den Landesanstalten, inklusive der Landessaatzuchtanstalt an der Universität Hohenheim sowie an den Hochschulen in Baden-Württemberg, derzeit welche Forschungsprojekte im Bereich der Agrogentechnik betrieben?
2. Gab es seit 2008 neue Forschungsprojekte?
3. Ist ein Beginn neuer Forschungsprojekte vorgesehen bzw. bekannt?

23.05.2012

Sitzmann, Dr. Rösler
und Fraktion

Begründung

Die Einführung von gentechnisch verändertem Saatgut (GV-Saatgut), GV-Futtermitteln und Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen (GVOs) enthalten, ist seit Jahren in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit umstritten.

Wenn in dieser Anfrage von „Gentechnik“ gesprochen wird, ist Agrogentechnik gemeint.

Rund 80 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher lehnen den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sowie Lebensmittel, die GVOs enthalten, ab.

Die Auswirkungen des Einsatzes von Gentechnik in der Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung auf Mensch, Natur und Umwelt sind derzeit weiterhin nicht überschaubar.

Für die Betriebe in der kleinstrukturierten baden-württembergischen Landwirtschaft ist der Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen mit hohen Haftungsrisiken verbunden.

In Baden-Württemberg haben sich unter anderem aus diesen Gründen bereits zahlreiche Kreise und Kommunen gentechnikfrei erklärt. Sie verpachten eigene Flächen nur unter der Auflage, dass keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut werden.

Die Landesregierung spricht sich im Koalitionsvertrag für eine gentechnikfreie Landwirtschaft und für gentechnikfreie Lebensmittel und Futtermittel aus. Sie sieht vor, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung gentechnikfreier Regionen zu nutzen, das baden-württembergische Qualitätszeichen um den Standard „ohne Gentechnik“ zu ergänzen und sich auf EU- und nationaler Ebene für eine strenge und umfassende Kennzeichnungspflicht und Kontrolle gentechnisch erzeugter Nahrungs- und Futtermittel einzusetzen sowie auf Landesebene keine Forschung im Bereich der Agrogentechnik zu fördern (Koalitionsvertrag, S. 41).

Die vorliegende Große Anfrage hat zum Ziel, den Stand der Maßnahmen und Planungen hinsichtlich des Themas Agrogentechnik in Baden-Württemberg zu dokumentieren.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 17. Juli 2012:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Krebs

Ministerin im Staatsministerium

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Mit Schreiben vom 9. Juli 2012 Nr. Z(23)-0141.5/101M beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Namen der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Große Anfrage wie folgt:

Allgemeine Hinweise zur Ausweisung von GVO-freien Anbauzonen

Die Landesregierung engagiert sich im Rahmen ihres Kompetenzbereiches für einen GVO-freien Anbau in Baden-Württemberg entsprechend den Inhalten des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien zur Gentechnik. Daher wird das Land Baden-Württemberg voraussichtlich am 15. November 2012 dem „Europäischen Netzwerk gentechnikfreier Regionen“ beitreten.

Solange durch die EU die beabsichtigten rechtlichen Voraussetzungen für eine Renationalisierung des Anbaus von genetisch veränderten Organismen (GVO) nicht geschaffen sind, können die Mitgliedstaaten keine Vorschriften für allgemeine Anbauverbote erlassen bzw. gentechnikfreie Zonen ausweisen. Vereinbarungen auf freiwilliger Basis sind möglich.

Während der dänischen Ratspräsidentschaft, die zum 30. Juni 2012 endet, konnte keine Einigung der Mitgliedstaaten zur Renationalisierung erzielt werden. Ob während der zyprischen Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2012 das Thema weiterverfolgt wird, ist nicht bekannt.

Deutschland ist europarechtlich dazu verpflichtet, die Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Mit der Verabschiedung des Gentechnikgesetzes und der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung hat der Bund von der ihm im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zustehenden Gesetzgebungsbefugnis in Bezug auf Koexistenzfragen abschließend Gebrauch gemacht. Es gibt keine Lücken, die durch Landesgesetz derzeit geregelt werden könnten.

Die Bundesregierung hat sich bisher, wie auch einige andere Mitgliedstaaten, gegen eine Renationalisierung des Anbaus von GVO ausgesprochen.

Wir fragen die Landesregierung:

I. Gentechnikfreie Regionen, Landkreise und Kommunen in Baden-Württemberg

1. Auf welcher Grundlage haben sich welche gentechnikfreien Regionen, Landkreise und Kommunen in Baden-Württemberg mit jeweils welchen Flächen als gentechnikfrei erklärt?

Zu I. 1.:

Der Landesregierung liegen keine eigenen statistischen Daten zu freiwilligen Vereinbarungen über GVO-freie Anbauzonen in Baden-Württemberg vor. Die Erhebung solcher Daten ist auch nicht durch EU- bzw. Bundesrecht vorgesehen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V. veröffentlicht mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e. V. erhobene Daten über „Gentechnikfreie Regionen und Initiativen in Deutschland“ unter der Internetadresse <http://www.gentechnikfreie-regionen.de>. Daraus geht hervor, dass es zum 26. März 2012 in Baden-Württemberg 24 „Gentechnikfreie Regionen“ (GFR) und 8 „Initiativen zu Gentechnikfreien Regionen“ (GFR-Initiativen) gibt, die 159.903 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche umfassen und an denen 5.163 Landwirte beteiligt sind.

Die Landwirte verpflichten sich, generell kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut einzusetzen und dokumentieren dies z. B. durch unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen.

3 Landkreise und 56 Gemeinden in Baden-Württemberg sprechen sich gegen den Einsatz von Gentechnik auf ihrem Gebiet aus. 52 Kommunen haben unter anderem Beschlüsse gefasst, wonach bei der Verpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Flächen die vertragliche Verpflichtung eingefordert wird, auf den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu verzichten. Bei 3 Landkreisen und 4 Gemeinden bestehen keine vertraglichen Verpflichtungen zu einer gentechnikfreien Bewirtschaftung. Einige GFR haben sich verpflichtet, auch im Bereich der Tierhaltung keine GVO-haltigen Futtermittel einzusetzen.

2. Wann und mit welcher Begründung wird Baden-Württemberg in das europäische Netzwerk gentechnikfreier Regionen eintreten, wie es bereits der Freistaat Thüringen und das Land Nordrhein-Westfalen getan haben?

Zu I. 2.:

Der Ministerrat hat am 12. Juni 2012 den Beitritt Baden-Württembergs zum „Europäischen Netzwerk gentechnikfreier Regionen“ beschlossen.

Wesentliches Ziel des Beitritts zum „Europäischen Netzwerk gentechnikfreier Regionen“ ist es, entsprechend der Vereinbarung der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag die Landwirtschaft in Baden-Württemberg „im Pflanzenbau und in der Tierzucht“ frei von Gentechnik zu halten. Weitere Ziele des Beitritts sind u. a., die heimische Landwirtschaft möglichst wirksam vor der Verwendung von GVO-Saatgut zu schützen und auf die EU und die Bundesregierung einzuwirken, dass die geltenden Verordnungen und Gesetze im Sinne einer GVO-freien Landwirtschaft überarbeitet werden. Dazu gehört auch ein EU-weit geltendes Sanktionssystem nach dem Verursacherprinzip.

3. Inwiefern sieht sie vor, die baden-württembergischen Städte, Gemeinden und Landwirte dazu aufzurufen, dafür zu sorgen, dass ihre Flächen gentechnikfrei bewirtschaftet werden?

Zu I. 3.:

In Baden-Württemberg gibt es derzeit keinen kommerziellen Anbau und keinen Versuchsanbau von gentechnisch veränderten Pflanzen.

Die Landesregierung rät Landwirten vom Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ab, da Haftungsregeln zu ihren Lasten gehen, Vermarktungsrisiken bestehen und ein wirtschaftlicher Vorteil für die Landwirtschaft nicht erkennbar ist.

Aus den oben angeführten Gründen empfiehlt die Landesregierung den Kommunen den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf ihren Flächen auszuschließen.

II. Aktivitäten des Landes auf Bundes- und EU-Ebene zur Kennzeichnung von Gentechnisch Veränderten Organismen (GVO)-Nahrungs- und Futtermitteln sowie deren Kontrolle?

1. Welchen Stand und welche Inhalte hat der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Freisetzungsrichtlinie?

Zu II. 1.:

Die EU Kommission hat im Juli 2010 dem Rat der Europäischen Union einen Vorschlag unterbreitet, wonach die Mitgliedstaaten den Anbau von dafür zugelassenen GVO in ihrem Hoheitsgebiet aus anderen Gründen als zum Schutz von Umwelt und Gesundheit und in Einklang mit EU-Verträgen und internationalen Verpflichtungen einschränken oder untersagen können sollen [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (KOM [2010] 375 endg.; Ratsdok. 12371/10)].

Unter der belgischen, ungarischen und polnischen Ratspräsidentschaft wurde der Vorschlag von einer Sperrminorität der Mitgliedstaaten zu denen auch Deutschland gehört, nicht akzeptiert.

Die dänische Ratspräsidentschaft hat am 9. März 2012 im EU-Umweltministerrat aus demselben Grund auf die Abstimmung zu einem von ihr nochmals überarbeiteten Kompromissvorschlag verzichtet. Einige Mitgliedstaaten hatten z. B. noch Bedenken in Bezug auf die rechtliche Vereinbarkeit einiger Bestimmungen des Vorschlags mit den WTO-Regelungen und den EU-Binnenmarktvorschriften sowie im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Überschneidungen und/oder Widersprüche zwischen der auf EU-Ebene verpflichtenden Risikoabschätzung und den nationalen Umweltmaßnahmen.

In dem Kompromissvorschlag sind zwei Optionen vorgesehen:

- während des GVO-Zulassungsverfahrens: Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann der Anmelder/Antragsteller (z. B. GVO-Saatgut-Produzent) den geografischen Geltungsbereich der Zulassung dahin gehend ändern, dass das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ganz oder teilweise vom Anbau ausgeschlossen ist. Der Antragsteller kann unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben und einer Frist von 60 Tagen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitteilen, dass der geographische Geltungsbereich seiner Anmeldung bzw. seines Antrages entsprechend angepasst wurde. Die Anpassung des geographischen Geltungsbereichs wird zum Zeitpunkt der Mitteilung wirksam.
- nach dem GVO-Zulassungsverfahren: Der Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, den Anbau eines zugelassenen GVO zu beschränken oder zu untersagen, sofern eine solche Maßnahme nicht im Widerspruch zu der auf EU-Ebene durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung steht. Mitgliedstaaten, die von dieser Regelung Gebrauch machen möchten, legen der Kommission einen Entwurf mit den Maßnahmen vor. Die Kommission bewertet die Eingabe innerhalb von drei Monaten. Erst danach können die Mitgliedstaaten unter Beachtung von etwaigen Bemerkungen der Kommission die Maßnahmen umsetzen.

Da die Prüfung der dänischen Ratspräsidentschaft vor der Sitzung des EU-Umweltministerrats am 11. Juni 2012 ergab, dass keine politische Einigung der Mitgliedstaaten zur Renationalisierung des Anbaus von GVO zu erreichen ist, hat sich die dänische Ratspräsidentschaft entschlossen, nur einen Sachstandsbericht vorzulegen. Derzeit ist ungewiss, ob während der zyprischen Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2012 das Thema weiterverfolgt wird.

2. Inwiefern kennt sie die Gründe, aus welchen die Bundesregierung die Vorschläge der Europäischen Kommission und des Europaparlaments vom 28. Juni 2011 ablehnt und welche Schritte unternimmt sie, auf die Positionen der Kommission bzw. des Bundes einzuwirken?

Zu II.2.:

Die Bundesregierung hat sich zu diesem Sachverhalt in der 180. Sitzung des Deutschen Bundestags am 23. Mai 2012 folgendermaßen geäußert (Plenarprotokoll 17/180, Anlage 15, S. 21455):

„Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, wirft ebenso wie der Kompromissvorschlag der dänischen EU-Präsidentschaft Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf den EU-Binnenmarkt und die Regeln der WTO. Zudem stellt er einen Rückschritt in Richtung Renationalisierung dar. Die Bundesregierung lehnt daher den Vorschlag ab.“

„Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen und damit auch die hier zu gefasste Entschließung des Europäischen Parlament ab.“

Die Landesregierung wird bei Gesetzgebungsverfahren des Bundes die diesbezüglichen Interessen des Landes einbringen und auf EU-Ebene alle Einflussmöglichkeiten nutzen, um die Renationalisierung des Anbaus von GVO zu erreichen.

3. *Inwiefern wird sie sich dafür einsetzen, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um von den geplanten EU-Ermächtigungen für allgemeine Anbauverbote auf Bundesebene Gebrauch machen zu können?*
4. *Welche Initiativen auf Bundesebene wird sie ergreifen oder unterstützen, um gentechnikfreie Regionen in Baden-Württemberg rechtlich verbindlich zu ermöglichen?*

Zu II. 3. und II. 4.:

Sobald die Verordnung des „Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen“ erlassen ist, wird die Landesregierung die rechtlichen Möglichkeiten prüfen und entsprechende Maßnahmen treffen.

5. *Wie wird sie sich im Bundesrat oder in der Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern für den Erhalt der Nulltoleranz bei Saatgut einsetzen?*

Zu II. 5.:

Nach Aussage des EU-Gesundheitskommissars John Dalli vom 8. Mai 2012 bei einer Aussprache mit dem Agrar-Ausschuss des Europäischen Parlaments ist derzeit nicht geplant, für Saatgut einen Schwellenwert für GVO-Verunreinigungen einzuführen.

Die Nulltoleranz ist geltendes Recht und wird in Baden-Württemberg umgesetzt.

6. *Wird sie sich im Bundesrat bzw. auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass die Toxizität synthetischer Pestizide, ihrer Hilfsstoffe und ihrer Metaboliten (beispielsweise von Roundup/Glyphosat), die mit dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen verbunden ist, bei der Entwicklung der Zulassungsvoraussetzungen für diese Pflanzen Berücksichtigung findet?*

Zu II. 6.:

Die Genehmigung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln unterliegen EU-einheitlichen Rechtsvorschriften.

Ein Pflanzenschutzmittel wird von den Mitgliedstaaten nur zugelassen, wenn seine Wirkstoffe, Safener und Synergisten entsprechend Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Amtsblatt L 309 vom 24. November 2009 S. 1) von der EU-Kommission europaweit genehmigt sind. Ein Mitgliedstaat kann die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in seinem Gebiet nur verweigern, wenn er angesichts spezifischer ökologischer oder landwirtschaftlicher Bedingungen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass das betreffende Produkt trotz Festlegung nationaler Maßnahmen zur Risikominderung ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt (Artikel 29 der Verordnung [EG] Nr. 1107/2009). Die Verweigerung ist der Kommission mit einer technischen und wissenschaftlichen Begründung vorzulegen.

Die Prüfanforderungen und Kriterien für die Zulassungsprüfung von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung in genetisch veränderten, herbizidresistenten Pflanzenbeständen und in konventionellen Pflanzenbeständen unterscheiden sich im Zulassungsverfahren nicht. Allerdings werden Besonderheiten der Pflanzen, wie z. B. Abweichungen beim Metabolismus, Anwendungszeitpunkt, Pflanzenverträglichkeit, Resistenz- bzw. Rückstandsverhalten berücksichtigt. Die Daten sind vom Antragsteller vorzulegen.

Der Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat wird aktuell auf EU-Ebene erneut einer Bewertung unterzogen. Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse stellen aus Sicht der berichterstattenden zuständigen deutschen Zulassungsbehörden, aber auch aller anderer Mitgliedstaaten in der EU, die Zulassungsfähigkeit nicht in Frage.

III. GVO-freier Anbau und GVO-freie Erzeugung von Lebensmitteln in Baden-Württemberg

1. Wird sie wie der Freistaat Thüringen und das Land Nordrhein-Westfalen gentechnikfreien Anbau auf landeseigenen Flächen über Pachtverträge festschreiben und wenn ja, ab wann und für welchen Zeitraum?

Zu III. 1.:

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg wird darauf hinwirken, in neu abzuschließenden Pachtverträgen die Verpflichtung zum gentechnikfreien Anbau auf landeseigenen Flächen aufzunehmen.

2. Welche Möglichkeiten und Hindernisse sieht sie, die Beschaffungsanordnung hinsichtlich Lebensmittel zu ergänzen und mit den Kriterien eines gentechnikfreien Standards umzusetzen bzw. verbindlich einzuführen?

Zu III. 2.:

Die Beschaffungsanordnung der Landesregierung (BAO), für die das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft federführend ist, betrifft vorwiegend organisatorische Fragen der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in der Landesverwaltung. Sie regelt, wie beschafft werden soll, nicht jedoch was beschafft werden soll. Standards für bestimmte Beschaffungsgegenstände müssen grundsätzlich von der beschaffenden Stelle selbst festgelegt werden. In besonderen Fällen kann das fachlich zuständige Ressort in Abstimmung mit den anderen Ressorts jedoch auch Standards für die gesamte Landesverwaltung herbeiführen, wie z. B. das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bei der durch besonderen Kabinettsbeschluss herbeigeführten Regelung über die Verwendung bestimmter Papierarten in der Landesverwaltung verfahren ist.

Lebensmittel werden in landeseigenen Einrichtungen im Wesentlichen für die Gemeinschaftsverpflegung in Behördenkantinen, Mensen, Universitätskliniken, Psychiatrischen Zentren und Justizvollzugsanstalten eingekauft. Für diese Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung bestehen keine allgemeinen Vorschriften über die Beschaffung von Lebensmitteln aus bestimmten Herkünften oder Anbauweisen. Die Entscheidung über Qualität und Herkunft der verwendeten Lebensmittel obliegt daher dem jeweiligen Betreiber.

IV. Haftungsschutz für Landwirte und Naturschutz

1. Welche Maßnahmen ergreift sie zum Schutz gentechnikfrei wirtschaftender Landwirte, insbesondere wenn diese unwillentlich mit GVO-Beimischungen kontaminiertes Saatgut ausgesät haben oder ein GVO-Eintrag auf ihren Flächen stattfand und wie organisiert sie eine Rückholung des Saatguts und gewährleistet gleichzeitig konsequente Kontrollen?

Zu IV. 1.:

Baden-Württemberg beteiligt sich mit großem Engagement beim GVO-Saatgut-Monitoring der Bundesländer. Dabei ist Baden-Württemberg in jedem Jahr mit einer hohen Anzahl von Proben, vor allem von Maissaatgutproben, am bundesweiten GVO-Saatgutmonitoring beteiligt. In Baden-Württemberg werden die Untersuchungen rechtzeitig abgeschlossen, sodass mit GVO-Spuren verunreinigtes Saatgut vom Markt genommen werden kann. Das stellt den wirksamsten Schutz für Landwirte dar.

Zwischen den Ländern wurde eine Vereinbarung geschlossen, nach der das Saatgut so rechtzeitig zu analysieren ist, dass die Ergebnisse spätestens eine Woche vor der Aussaat vorliegen. So kann eine Aussaat verhindert werden, falls eine Verunreinigung festgestellt wird. Die vorgesehenen Termine variieren je nach Pflanzenart. Baden-Württemberg hat diese Termine bisher immer eingehalten.

Im Falle von positiv getesteten Proben wird das Saatgut aus dem Verkehr gezogen.

Das mit GVO-Spuren verunreinigte Saatgut wird in das Ursprungsland zurückgeliefert bzw. bei Spuren des in Deutschland verbotenen Konstrukts MON810 (gentechnisch veränderte Maissorte) in Länder ohne MON810-Verbot exportiert.

Kontrolliert werden diese Vorgänge über die Vorlage von Frachtbriefen. Bei Bedarf bzw. bei Unklarheiten wird auch vor Ort kontrolliert.

Das Saatgutmonitoring wird auch in den nächsten Jahren von Baden-Württemberg sorgfältig und zeitgerecht durchgeführt.

2. Wird sie verpflichtende Mindestabstände (mit Angabe jeweils wie viele Meter) von Schlägen mit gentechnisch veränderten Pflanzen zu Bienenständen, zu Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebiete oder Schutzgebiete der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, sog. FFH-Gebiete) und Saatgutregionen festlegen?

Zu IV. 2.:

Zur Festlegung von verpflichtenden Mindestabständen von Schlägen mit gentechnisch veränderten Pflanzen zu Bienenständen fehlt den Bundesländern im Augenblick die Gesetzgebungskompetenz, soweit der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz abschließende Regelungen getroffen hat.

Die Bundesregierung hat bei Beantwortung von Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 17/8333) „Wie bewertet sie in diesem Zusammenhang die Forderung der Imkereiverbände nach einem Sicherheitsabstand von 10 Kilometern zwischen Bienenstöcken und Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen (öffentlicher Brief an das BMELV vom 27. September 2011)?“ in der BT-Drs. 17/8537 vom 2. Februar 2012 darauf hingewiesen, dass bisher nur Mindestabstände von Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen (Mais) zu konventionellem und ökologischem Anbau geregelt sind. Welche Regelungen zur Koexistenz zwischen dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen und der Imkerei getroffen werden sollen, wird gegenwärtig innerhalb der Bundesregierung geprüft. Bevor eine abschließende Entscheidung erfolgen kann, sind zunächst eine Einigung auf europäischer Ebene über eine einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts sowie weitere wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich.

Bei der Agrarministerkonferenz in Suhl am 28. Oktober 2011 haben die Bundesländer die Bundesregierung aufgefordert, spezifische Koexistenzregelungen für die Honigproduktion vorzulegen und in die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV) Regelungen aufzunehmen, die die Belange der Imkerei beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen angemessen berücksichtigen. Baden-Württemberg und die Länder Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland haben in einer Protokollerklärung darauf hingewiesen, dass vorgesehen werden soll, dass die Länder ermächtigt werden, über diese Mindestabstände hinausgehende Regelungen unter Berücksichtigung der regionalen Agrarstruktur treffen zu können. Die Landesregierung hält eine entsprechende Regelung im Gegensatz zu starren Mindestabständen für zielführender.

Für die Natura2000-Gebiete gilt schon heute das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG. Zudem unterwirft § 35 BNatSchG die Freisetzung von GVO innerhalb von Natura2000-Gebieten einer Verträglichkeitsprüfung, die bei erheblichen potenziellen Beeinträchtigungen die Unzulässigkeit zur Folge hat (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Darüber hinaus ist die Freisetzung von GVO auch in der Umgebung eines Natura2000-Gebietes nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln (s. u. a. Frenz-Müggeborg, BNatSchG, § 35 Rnr. 31).

3. *Welche Position vertritt sie bezogen auf die Frage, in ökologisch sensiblen Gebieten sowie in Schutzgebieten von nationaler und internationaler Bedeutung den Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen generell zu untersagen?*

Zu IV. 3.:

Die Landesregierung wird im Rahmen der anstehenden Novellierung des Naturschutzgesetzes prüfen, ob ein gesetzliches Verbot zur Freisetzung oder Ausbringung von GVO in Naturschutzgebieten möglich ist. Hierzu sind komplexe Fragen der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Land ebenso zu klären wie die EU-rechtliche Zulässigkeit einer solchen Regelung. Für die Kernzonen der Biosphärengebiete sowie für Nationalparke ergibt sich ein solches Verbot bereits auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes, das hierfür eine vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung vorschreibt. Für andere Schutzgebiets-typen wird ein solches Verbot möglicherweise scheitern, da die Schutzzwecke der bestehenden Verordnungen nicht ausreichend auf die unverfälschte Erhaltung der Arten und ihrer Lebensräume ausgerichtet sind.

4. *Wie schätzt sie den Entscheid des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 8. September 2011 ein, demzufolge Honig, der gentechnisch veränderte Pollen enthält, nur mit einer Zulassung verkauft werden darf und welche Maßnahmen hat sie auf der Basis dieses Entscheids eingeleitet?*

Zu IV. 4.:

Die Landesregierung begrüßt das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), dass Honig, der gentechnisch veränderte Pollen enthält, nur mit einer Zulassung in den Handel kommen darf.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 122 Honige auf gentechnische Veränderungen untersucht, davon waren in 26 Proben (21 %) im Pollen Desoxyribonukleinsäure (DNA) aus gentechnisch veränderten Pflanzen nachweisbar. Dabei handelte es sich in 25 Fällen um Importware von außerhalb der EU; eine Probe deklarierter französischer Herkunft enthielt in Spuren GVO-Raps.

Als Konsequenz des EuGH-Urteils wurden nach dem 6. September 2011 kurzfristig im Rahmen eines landesweiten Sonderuntersuchungsprogramms gezielt Importhonige auf gentechnische Veränderungen untersucht. Das Untersuchungsprogramm läuft noch bis zum Jahresende. Von insgesamt 60 Proben, zumeist deklariert als „Mischung von Honig aus EG-Ländern und Nicht-EG-Ländern“, waren in 15 Fällen (25 %) gentechnische Veränderungen im Pollen nachweisbar. Nicht mehr zulässig waren nachgewiesene Bestandteile von GVO-Raps in 4 Proben (nachgewiesen wurden die Raps-Events GT73, MS8 und RF3), 2 davon waren kanadische Rapshonige.

Honige aus Baden-Württemberg zeigten dagegen keine Auffälligkeiten. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Stichprobenuntersuchungen der letzten 10 Jahre bei einheimischer Ware.

V. Alternativen zur Gentechnik als Züchtungsmethode

Welche landwirtschaftlichen Betriebe und Unternehmen, die gentechnikfreie Züchtung von Nutzpflanzen in Baden-Württemberg betreiben, sind ihr mit welchen Schwerpunkten bekannt und welche Schritte unternimmt sie, um diese Züchtung auszubauen?

Nach den dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorliegenden Kenntnissen gibt es in Baden-Württemberg ca. 40 Züchter in den Bereichen Ackerbau, Obstbau, Garten- und Weinbau. Im Ackerbau befassen sich unter anderem neben den internationalen Firmen Dow AgroSciences und Maisadour Deutschland die in Baden-Württemberg ansässigen Saat-zuchthäuser Saat-zucht Dr. Hege, Pflanzenzucht Oberlimpurg, Erbegemeinschaft Dr. Hans Rolf Späth, Südwestdeutsche Saat-zucht, ZG Raiffeisen eG und das Keyserlingk-Institut mit der Züchtung von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Dies trifft auch für

das Institut für Pflanzenzüchtung, Saatgutforschung und Populationsgenetik und die Landessaatzuchtanstalt (LSA) an der Universität Hohenheim zu.

Dem landesweit zuständigen Referat für Gentechnikaufsicht beim Regierungspräsidium Tübingen sind keine landwirtschaftlichen Züchter in Baden-Württemberg bekannt, die gentechnische Methoden anwenden.

Das Keyserlingk-Institut beschäftigt sich sowohl mit Fragen der Saatgutforschung (Wildgetreide, Linsen) als auch mit der Züchtung neuer regionaler Getreidesorten für den ökologischen Landbau. Bei den internationalen Firmen werden für den kommerziellen Anbau insbesondere die ackerbaulichen Hauptkulturen Getreide, Mais und Raps bearbeitet, bei den in Baden-Württemberg beheimateten Firmen auch Eiweißfutterpflanzen, Zwischenfruchtkulturen, alte Getreidesorten (Winter spelz, Winteremmer, Winterdinkel) sowie Kulturgräser. Durch den seit Jahren anhaltenden Konzentrationsprozess auf wenige internationale Züchtungsfirmen nehmen sowohl die Kulturpflanzenvielfalt als auch die Anzahl der Sorten ab. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, werden die in Baden-Württemberg ansässigen Saatguthäuser daher in der Züchtungsarbeit vorrangig von dem Institut für Pflanzenzüchtung, Saatgutforschung und Populationsgenetik und der LSA an der Universität Hohenheim unterstützt.

In der Züchtungsforschung am Institut für Pflanzenzüchtung, Saatgutforschung und Populationsgenetik wird schwerpunktmäßig an der Optimierung konventioneller Zuchtmethoden und der Entwicklung und Erprobung neuer Strategien, vor allem unter Verwendung biotechnologischer Verfahren gearbeitet. Das Institut liefert das Know-how, das private Züchter in ihren Zuchtprogrammen umsetzen können. Bei vielen Projekten kooperiert das Institut mit dem Forschungsschwerpunkt „Biotechnologie und Pflanzenzüchtung“ sowie mit der LSA. Die Wissenschaftler dieser Institutionen bearbeiten nahezu alle wichtigen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen: Mais, Roggen, Sonnenblume, Ackerbohne, Lupine, Weizen, Dinkel, Triticale und Futterpflanzen. Vorrangig wird Resistenzzüchtung gegen Krankheiten, Schädlinge, Trockenheit und Nährstoffmangel betrieben. Weitere wichtige Arbeitsgebiete sind die Qualitäts- und Inhaltsstoffzüchtung sowie die Anpassung von Nutzpflanzen an neue Verwertungsrichtungen ("Nachwachsende Rohstoffe").

Es ist davon auszugehen, dass durch die von der Regierungskoalition initiierte und mit 200.000 Euro ausgestattete Eiweißstrategie für Baden-Württemberg sich auch positive Effekte für die hier ansässigen Saatzuchthäuser ergeben.

VI. Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten mit dem Qualitätsmerkmal „ohne Gentechnik“

1. Welche Möglichkeiten sieht und welche Maßnahmen erwägt sie, um eine dauerhafte und echte Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, Erzeugerinnen und Erzeuger und verarbeitenden Betriebe bei Produkten aus gentechnikfreier Erzeugung aus Baden-Württemberg zu gewährleisten?

Zu VI. 1.:

Die Kennzeichnungsvorschriften sind EU-weit geregelt. Nicht in der EU zugelassene GVO und daraus hergestellte Produkte dürfen in Lebensmitteln und Futtermitteln nicht enthalten sein (Nulltoleranz). Durch die Verordnung (EU) Nr. 619/2011 der Kommission vom 24. Juni 2011 (Amtsblatt L 166 vom 25. Juni 2012 S. 9) wurden Probenahme- und Analyseverfahren festgelegt für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln auf genetisch veränderte (gv) Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren anhängig ist oder deren Zulassung abläuft. Zugelassene Lebens- und Futtermittel aus GVO einschließlich daraus hergestellter Zutaten sind kennzeichnungspflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob der jeweilige GVO im Endprodukt nachweisbar ist oder nicht. Anteile zugelassener GVO bis zum Schwellenwert von 0,9 Prozent sind nur dann nicht kennzeichnungspflichtig, wenn diese nachweislich zufällig oder technisch unvermeidbar sind. Weiterhin ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind Enzyme und andere Stoffe, die aus gv-Mikroorganismen hergestellt worden sind sowie Le-

bensmittel tierischer Herkunft, die unter Verwendung von gv-Futtermitteln erzeugt worden sind.

In Deutschland existiert darüber hinaus ein eigenes Regelwerk für die freiwillige Auslobung von Lebensmitteln „ohne Gentechnik“: Die Anforderungen für diese „ohne-Gentechnik“-Kennzeichnung hängen davon ab, ob es sich um die Fütterung von Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden, oder um die sonstige Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln handelt.

Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft wie Fleisch, Eier oder Milch bezieht sich die Angabe „ohne Gentechnik“ auch auf die Verwendung von nicht kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln. In bestimmten Zeitabschnitten vor der Schlachtung ist die ausschließliche Fütterung mit nicht GVO-kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln vorgeschrieben, z. B. beträgt die Zeitspanne beim Schwein vier Monate, bei kleinen Wiederkäuern sechs Monate. Bei milchproduzierenden Tieren müssen über drei Monate nicht kennzeichnungspflichtige Futtermittel verfüttert worden sein. Tierarzneimittel und Futtermittelzusätze aus gv-Mikroorganismen wie Enzyme und Aminosäuren sind dagegen erlaubt.

Bei der Herstellung von Lebensmitteln nichttierischer Herkunft sind die Anforderungen für eine Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ strenger. Es dürfen keine Zutaten oder Zusatzstoffe aus gv-Pflanzen verwendet werden und keine Zusatzstoffe, Vitamine, Aminosäuren, Aromen oder Enzyme, die mit Hilfe von gv-Mikroorganismen hergestellt werden, es sei denn, die jeweiligen gentechnisch hergestellten Zusatzstoffe sind nach der EU-Ökoverordnung als Ausnahme, die auf ein Mindestmaß zu beschränken ist, im Einzelfall zugelassen und es sind keine „ohne Gentechnik“ hergestellten Alternativen erhältlich. Zurzeit allerdings sind derartige Ausnahmen nicht festgelegt.

Für Produkte aus dem ökologischen Anbau ist der bewusste Einsatz von Gentechnik gesetzlich verboten. Die Anforderungen entsprechen hier weitgehend denjenigen für Produkte „ohne Gentechnik“. Allerdings wird für Bio-Produkte pflanzlicher Herkunft ein Toleranzwert von 0,9% zugelassener GVO eingeräumt.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entwickelt die Bestimmungen des Qualitätszeichens des Landes Baden-Württemberg (QZ BW) weiter, damit auch bei tierischen Produkten der Standard „ohne Gentechnik“ eingehalten wird. Die Bestimmungen zum Ausschluss von GVO in Futtermitteln werden beim QZ BW entsprechend den Regelungen zur „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung gefasst und nach einer Übergangszeit wird die bisher schon geltende Soll-Vorschrift in verbindliche Regelungen übergeführt. Unbeschadet davon werden auch jetzt schon beispielsweise Eier und Milchprodukte entsprechend den Regelungen „ohne Gentechnik“ produziert und mit dem QZ BW erfolgreich vermarktet.

Verbraucherinnen und Verbraucher haben die Möglichkeit, aus den beschriebenen Anbauformen und Kennzeichnungen zu wählen, um sich dadurch bewusst für einen GVO-freien Anbau zu entscheiden.

2. Wie fördert sie die Vermarktung für Erzeugnisse aus gentechnikfreier Landwirtschaft und welche strukturellen und sonstigen Herausforderungen und Chancen sieht sie bei der Einführung eines baden-württembergischen Qualitätszeichens mit dem Standard „ohne Gentechnik“?

Zu VI.2.:

Die beiden Qualitätsprogramme des Landes mit dem Biozeichen Baden-Württemberg und dem QZ BW und die damit verbundenen Instrumente des Landes beim gemeinschaftlichen Agrarmarketing und der Absatzförderung stehen der Land- und Ernährungswirtschaft bei der Produktion und Vermarktung baden-württembergischer Erzeugnisse aus gentechnikfreier Landwirtschaft als Angebot zur Verfügung. Bei der eingeleiteten Weiterentwicklung der Bestimmungen des QZ BW zum obligatorischen Ausschluss von GVO in Futtermitteln besteht die Herausforderung darin, mit den bisherigen Zeichennutzern – sofern diese noch nicht den „ohne Gentechnik“ Standard erfüllen – die erforderliche Umstellung in der Produktion und in der Vermarktung so zu gestalten, dass diese aus ökonomischen

Gründen nicht aus der Zeichennutzung des QZ BW aussteigen und damit die bisher erreichten Erfolge mit dem QZ BW zunichte gemacht würden. Diese „Umstellung“ gelingt insbesondere dann, wenn die Prozess- und Produktqualität „aus gentechnikfreier Landwirtschaft“ in der Vermarktung zusätzliche Vorteile bringt, wie beispielsweise einen weiteren Abbau der Austauschbarkeit oder eine bessere Positionierung gegenüber dem Preiseinstiegssegment.

Es ist dabei nicht zu übersehen, dass es für solche Erzeugnisse nur ein bestimmtes Marktvolumen bzw. eine bestimmte Nachfrage gibt, die je nach Produktgruppe unterschiedlich groß sein kann.

3. Hat sie vor, die Gentechnikfreiheit im Rahmen der Tourismuswerbung hervorzuheben und sich damit in einem weiteren Punkt als Bundesland mit einem besonders hohen Naturwert zu profilieren und wenn ja, wie will sie das erreichen?

Zu VI. 3.:

Vor dem Hintergrund der Wechselbeziehungen und der Bedeutung von „Tourismus – Landnutzung – Biodiversität“ kann der Genuss von Lebensmitteln bzw. können entsprechende Angebote, die in Regionen von einer „gentechnikfreien“ Landwirtschaft erzeugt werden, als ein weiterer Beitrag zur Profilierung touristischer bzw. gastronomischer Angebote genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass man dies beispielsweise an bestimmten „Leitprodukten“ aufbauen kann und dabei sichergestellt wird, dass in der Landwirtschaft aber insbesondere bei den Absatzmittlern, z. B. die regional ausgerichtete Gastronomie, ein solches Angebot im Hinblick auf dieses Produktversprechen glaubhaft und nachvollziehbar herausgestellt werden kann. Dies ist auch die Grundlage, dass dann die Tourismus-Marketing GmbH Baden-Württemberg (TMBW) als eine Einrichtung des Tourismus-Verbandes Baden-Württemberg und weiterer tourismusbezogener Gesellschafter als zusätzliches Baden-Württemberg-Profil dieses Thema auch in ihren Printprodukten sowie im Internet herausstellen kann. Gelungene Beispiele dafür gibt es etwa in österreichischen Regionen.

Die bestehenden Qualitätsprogramme des Landes für die Land- und Ernährungswirtschaft sowie für die Gastronomie bieten dazu eine gute Ausgangsbasis und stellen bereits die Grundlage für entsprechende Initiativen vor Ort dar.

VII. Forschung im Bereich der Agrogentechnik

1. Mit welchen Inhalten und Zielen, seit wann und von wem in welcher Höhe finanziert, werden an den Landesanstalten, inklusive der Landessaatzuchtanstalt an der Universität Hohenheim sowie an den Hochschulen in Baden-Württemberg, derzeit welche Forschungsprojekte im Bereich der Agrogentechnik betrieben?

2. Gab es seit 2008 neue Forschungsprojekte?

3. Ist ein Beginn neuer Forschungsprojekte vorgesehen bzw. bekannt?

Zu VII. 1. bis 3.:

Aus Sicht der Wissenschaft ist der Begriff „Agrogentechnik“ nicht eindeutig definiert. Versteht man unter „Agrogentechnik“ die Entwicklung und den Anbau transgener, landwirtschaftlicher Nutzpflanzen so werden derzeit, entsprechend einer Anfrage an die Hochschulen im Land, keine Forschungsprojekte im Bereich der Agrogentechnik durchgeführt.

Im Bereich der Forstwissenschaft wurde an der Universität Freiburg bis zum Jahr 2008 ein Projekt zum Einsatz von genetisch veränderten Pappeln zur Phytosanierung von kontaminierten Böden (Schwermetalle, Pestizide) durchgeführt. Ein gemeinsames Fortsetzungsprojekt mit der NWA&F University, Yangling, China, ist in Vorbereitung. Außerdem wird in Freiburg seit dem Jahr 2008 ein Projekt zur Entwicklung von genetisch veränderten Pappeln für Kurzumtriebsplantagen mit

erhöhtem Biomasse-Produktionspotenzial durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Verbundprojekts PROBIOTA gefördert. Grundsätzlich sehen die Wissenschaftler in der Züchtungsforschung im Bereich der Forstwissenschaften ein sehr hohes Potenzial, in dem auch durch konventionelle Züchtungsforschung große Fortschritte erzielt werden können.

Von der Universität Freiburg wurde zudem darauf hingewiesen, dass große Projekte mit Agrarbezug („Goldener Reis“) forschungsseitig bereits abgeschlossen sind. Das von der Melinda und Bill Gates Stiftung (Gesamtsumme 14 Mio. US-Dollar) finanzierte Projekt wurde von Prof. Peter Beyer, Institut für Biologie, in Kooperation mit Prof. Potrykus (Zürich) durchgeführt. Aktuell sind keine weiteren Projekte mit eindeutigem Bezug zur Agrogentechnik bekannt.

Laut Stellungnahmen der Universitäten Heidelberg und Tübingen sowie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) werden an den jeweiligen Standorten keine anwendungsorientierten, agrogentechnischen Forschungsprojekte durchgeführt. Im Rahmen der biologischen Grundlagenforschung wird in diesen Einrichtungen jedoch teilweise gentechnisch an landwirtschaftlich relevanten Modellpflanzen geforscht. Dabei handelt es sich um reine Laborforschung, die nicht auf die Herstellung oder den Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen auf dem Feld abzielt.

Auch an der Universität Hohenheim werden keine agrogentechnischen Forschungsprojekte durchgeführt. Es wird jedoch mit biotechnologischen und gentechnischen Verfahren und Instrumenten gearbeitet. Am Institut für Kulturpflanzenwissenschaften wird die genetische Transformation von Pflanzen und transgenen Pflanzen genutzt, um die Bedeutung einzelner Gene für die Pflanzenernährung zu verstehen. Dazu wurden Forschungsmittel von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der EU eingeworben. Eine Freisetzung von transgenen Pflanzen ist derzeit nicht geplant. Die Projekte der Grundlagenforschung werden überwiegend mit Modellpflanzen durchgeführt, die agronomisch nicht relevant sind.

Am Institut für Pflanzenzüchtung, Saatgutforschung und Populationsgenetik der Universität Hohenheim werden im Bereich der Grundlagenforschung z. B. bei der Aufklärung pflanzlicher Biosynthesewege neben Methoden der Molekularbiologie auch Methoden des Gentransfers als Werkzeuge eingesetzt. Am Institut für Phytomedizin der Universität Hohenheim werden gentechnisch modifizierte Pflanzen erzeugt, um ein besseres Verständnis der Funktion pflanzlicher Gene/Genprodukte, vor allem zu einem besseren Verständnis der Wirt-Parasit-Interaktion, zu erhalten. Die Forschung wurde bisher von der DFG gefördert; es ist beabsichtigt, Neuanträge zu stellen. Die Untersuchungen beschränken sich auf Labor und Gewächshaus; Freisetzungsexperimente wurden bisher nicht durchgeführt und sind auch nicht in Planung.

Die Landessaatzuchtanstalt (LSA) an der Universität Hohenheim führt keine Agrogentechnikversuche durch. Alleinstellungsmerkmal der LSA sind die klassischen Züchtungsarbeiten vor allem bei Kulturarten, die von der Privatindustrie nicht bearbeitet werden (z. B. die Urgetreide Emmer und Einkorn sowie Dinkel, Nudelweizen, Sojabohne und Sonnenblume).

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz